

## Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung  
aus der **öffentlichen Urkunde** im **Ausland**?  
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung**?

### **Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ 2007)**

#### **Warum kann ich nicht aus der deutschen öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung im Ausland betreiben?**

Deutsche öffentliche Urkunden werden noch nicht automatisch im Ausland anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen Vertragsstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der öffentlichen Urkunde in Norwegen ist erst möglich, nachdem ein norwegisches Gericht erklärt hat, dass die deutsche öffentliche Urkunde in Norwegen vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen Vertragsstaat führen.

Die bisherige Regelung aus dem Brüsseler Übereinkommen bzw. Lugano-Übereinkommen (Urkundenvorlage nach Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/LugÜ wurde durch die Vorlage der Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) ersetzt.

Diese Neuregelung in dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

#### **Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland maßgebend?**

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- **Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ 2007)**  
- auch „Lugano II-Übereinkommen“ (LugÜ II) genannt -,  
sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates.

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 tritt im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Vertragsstaaten an die Stelle des Lugano-Übereinkommens (LugÜ), Art. 69 Zi. 6 LugÜ 2007.

### **Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007?**

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 findet im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten - einschl. Dänemark - und den Vertragsstaaten Anwendung auf die ab dem Inkrafttreten des vorgenannten Übereinkommens errichteten öffentlichen Urkunden, Art. 63 LugÜ 2007.

Die Vorschrift des Art. 63 II LugÜ 2007 ist dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren nur dann nach dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 richtet, wenn der deutsche Schuldtitel sowohl im Herkunftsland (Deutschland) als auch im Vollstreckungsstaat im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des deutschen Schuldtitels, für den eine Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) für das ausländische Vollstreckbarerklärungsverfahren benötigt wird, entnehmen Sie daher bitte der anliegenden Übersicht:

<b>Vollstreckungsstaat (Vertragsstaat, in dem das Vollstreckbarerklärungsverfahren und sodann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll):</b>	<b>zeitlicher Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 für die deutsche öffentliche Urkunde (Inkrafttreten des LugÜ 2007 im Verhältnis zu Deutschland):</b>
Island	01.05.2011
Norwegen	01.01.2009
Schweiz	01.01.2011

### **Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat?**

Um aus der deutschen öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung

sowie

- die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde durch das ausl. Gericht  
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -.

### **Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der deutschen öffentlichen Urkunde zuständig?**

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 39, 57 I LugÜ 2007.

### **Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?**

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 53, 55, 57 IV LugÜ 2007.

Die Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das ausländische Gericht führt zur Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels.

Vorzulegen sind:

- Ausfertigung der öffentlichen Urkunde,
- Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007),
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Prozesskostenhilfebeschlusses,
- ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:  
Übersetzung der vorzulegenden Urkunden in der Amtssprache des Vollstreckungsstaats.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich bei der Bescheinigung um ein einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Die Beifügung einer Übersetzung der öffentlichen Urkunde ist in der Regel nicht erforderlich, Art. 55, 57 IV LugÜ 2007.

Nicht erforderlich ist dagegen die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 57 IV, 56 LugÜ 2007.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?**

Nein.

Die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung reicht aus, Art. 53 I, 57 IV LugÜ 2007.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?**

Nein.

Nach dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 ist die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG) und nicht Voraussetzung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der deutschen öffentlichen Urkunde.

**Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) zu der öffentlichen Urkunde?**

Ja,

Art. 53, 57 IV LugÜ 2007.

Die Erteilung der Bescheinigung bedarf eines Antrags; der Antrag kann jederzeit an den Notar/die Behörde gestellt werden.

Die Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde in Deutschland.

Die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) erfolgt durch den Notar/die Behörde, dem (der) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, § 57 AVAG.

Für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) ist folgende Behörde/Person zuständig:

- hinsichtlich der notariellen Urkunden, soweit diese sich nicht in amtlicher Verwahrung eines Amtsgerichts befinden:  
der Notar gem. §§ 797 II S. 1 ZPO, 120 FamFG, 45 I BeurkG, 51 BnotO, 71 AUG;

- hinsichtlich der gerichtlichen Urkunden und der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden:  
die Serviceeinheit bzw. der Rechtspfleger des Amtsgerichts  
gem. §§ 797 II S. 2 ZPO, 120 FamFG, 71 AUG;
- hinsichtlich der Unterhaltsvereinbarungen und -verpflichtungen:  
die Verwaltungsbehörde (Stadtjugendamt bzw. Kreisjugendamt)  
gem. § 60 S. 3 Zi. 1 SGB VIII, 71 AUG;
- hinsichtlich der konsularischen Urkunden:  
die Serviceeinheit bzw. der Rechtspfleger des Amtsgerichts Schöneberg gem.  
§ 10 III Zi. 4 S. 2, Nr. 5 S. 2 KonsG i. V. m. § 71 AUG.

Das Formblatt VI LugÜ 2007 steht im Landesjustizportal online zur Verfügung:  
[https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir\\_online\\_db/ir\\_htm/index\\_vollstreckung.htm](https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/index_vollstreckung.htm)

### **In welchen Fällen kann die Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) erteilt werden?**

Das Gericht erteilt die Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007), sofern

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt,
- der Schuldtitel einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat  
und
- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel vorliegen.

### **Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) angehört?**

Nein.

Weder das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

### **Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) an die Schuldnerpartei?**

Nein.

Weder das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 noch das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) sehen eine Zustellung des Formblatts VI LugÜ 2007 an die Schuldnerpartei vor.

**Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde für oder gegen Rechtsnachfolger?**

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung  
(z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der öffentlichen Urkunde genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend.

**Welche Kosten entstehen für die Erteilung der vorgenannten Bescheinigung?**

Für die Erteilung der Bescheinigung (Anhang VI LugÜ 2007) wird gem. KV Nr. 1711 FamGKG bzw. KV Nr. 23808 GNotKG i. V. m. § 71 AUG eine Gebühr in Höhe von 15 EUR erhoben.

**Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?**

Nein,

Art. 41, (57, 58) LugÜ 2007.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 43 III, (57, 58) LugÜ 2007.

**Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?  
Wie ist der Verfahrensablauf?**

Mögliche Versagungsgründe/Aufhebungsgründe im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43, 57 I LugÜ 2007 oder Art. 44, 57 I LugÜ 2007 ergeben sich aus Art. 57 I LugÜ 2007.

Ggfs. hat die Gläubigerpartei nach den nationalen Verfahrensvorschriften einen Zustellungsbevollmächtigten im Vollstreckungsstaat zu bestellen, Art. 40 II, 57 I LugÜ 2007.

Ist der Gläubigerpartei in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so genießt sie insoweit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaates vorsieht, Art. 50, 57 I LugÜ 2007.

### **In welchen Fällen wird die öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt?**

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die öffentliche Urkunde im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt,
- die öffentliche Urkunde in Deutschland vollstreckbar ist  
und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 53, 55, 57 IV LugÜ 2007 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Die Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen. Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43 ff., 57 LugÜ 2007 gegenüber dem ausl. Gericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

### **In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?**

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 34, 35 LugÜ 2007 bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 41, 57 LugÜ 2007; sie werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 43, 57 LugÜ 2007) im Rechtsbehelfsverfahren vom ausl. Gericht geprüft.

Das ausl. Gericht versagt die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 34 Zi. 1, 57 LugÜ 2007.

### **Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?**

Keine.

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 43, 57 I LugÜ 2007 oder Art. 44, 57 I LugÜ 2007 befasste ausl. Gericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schudtitels in Deutschland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 46, 57 I LugÜ 2007.

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, 57 I LugÜ 2007 wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des Schudtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schudtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 724, 726, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?).

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, 57 I LugÜ 2007 bedarf es im Regelfall der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der öffentlichen Urkunde.

Ggfs. erfolgt die Zustellung des Schudtitels mit Zustellung der Vollstreckbarerklärung.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schudtitel erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 750, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?).

**Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?**

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, 57 I LugÜ 2007 bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.



Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu § 42 I AUG?).

### **Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im Ausland die Bezifferung?**

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung erfolgt auf Antrag durch die Behörde/den Notar, der/dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt.

Die Bezifferung des Unterhalts im dynamisierten Schuldtitel erfolgt durch die Person bzw. die Behörde, dem (der) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Sofern und soweit es sich bei dem Schuldtitel um eine gerichtliche Urkunde oder um eine in gerichtlicher Verwahrung befindliche notarielle Urkunde handelt, erfolgt die Bezifferung durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 a RpfLG; Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

### **Welche Rechtsvorschriften finden in den Altfällen Anwendung**

bzw.

#### **wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in Altfällen?**

Hinsichtlich der Altfälle, die zeitlich nicht in den Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fallen, findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973) bzw. Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich insoweit aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO):

- Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO):  
<http://www.ir-online.nrw.de/index2.jsp#inhalt>;  
 Länderteil:  
<http://www.ir-online.nrw.de/landliste.jsp#inhalt>

## **Wo erhalte ich Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?**

Umfassende Unterstützung erhält die Gläubigerpartei von der zentralen Behörde.

## **Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?**

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben der zentralen Behörde ergeben sich aus § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

## **Wo finde ich die zentrale Behörde?**

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

[http://www.bundesjustizamt.de/cln\\_108/nn\\_2036868/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU\\_Start\\_node.html?\\_nnn=true](http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2036868/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_Start_node.html?_nnn=true)

## **Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?**

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

## **Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?**

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

## Muss ich als Gläubigerpartei die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;  
Internet-URL: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:  
[https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir\\_online\\_db/ir\\_hm/index\\_familienrecht.htm](https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_familienrecht.htm)

Weitere Informationen:

- **Länderinformationen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):  
<http://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>

## Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in Norwegen?

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in Norwegen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:  
[http://www.oslo.diplo.de/contentblob/1556246/Daten/1042159/Rechtsberatung\\_Merkblatt\\_DownloadDatei.pdf](http://www.oslo.diplo.de/contentblob/1556246/Daten/1042159/Rechtsberatung_Merkblatt_DownloadDatei.pdf)

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):  
[https://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2014/Laenderinformation-Norwegen.pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-Norwegen.pdf)

## Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in der Schweiz?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in der Schweiz neben dem **Antrag auf Vollstreckbarerklärung** ein **Betreibungsbegehren** und ein **Begehren um Fortsetzung der Betreibung** erforderlich ist.

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in der Schweiz entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:  
[http://www.bern.diplo.de/contentblob/3283792/Daten/3731868/Download\\_Merkblatt\\_Unterhalt.pdf](http://www.bern.diplo.de/contentblob/3283792/Daten/3731868/Download_Merkblatt_Unterhalt.pdf)

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

[http://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2011/2012/Laenderinformation-Schweiz.pdf](http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/Laenderinformation-Schweiz.pdf)

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der entsprechenden Internetseiten des Verbandes der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS):

<http://www.schkg-be.ch>

Diese enthalten u. a. ebenfalls Musterformulare in elektronischer Form hinsichtlich eines Betreibungsbegehrens bzw. eines Begehrens um Fortsetzung der Betreuung.